

Sie wurden positiv auf SARS-CoV-2 getestet?

Sie haben die Information erhalten, dass Sie positiv auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 getestet wurden. Hieraus ergeben sich für Sie unmittelbare Konsequenzen und Pflichten.

Weitere Informationen finden Sie hier: <https://soziales.hessen.de/gesundheit/corona-hessen/selbst-und-haushaltsquarantaene>

Ihre Pflichten:

Bei einem positiven PCR-Test

- Begeben Sie sich auch ohne gesonderte Anordnung durch das Gesundheitsamt **sofort** und **ohne Umwege nach Hause** oder in eine andere geeignete Unterkunft.
- Dort müssen Sie sich für **14 Tage** absondern, das heißt **ständig** dort **aufhalten**, Kontakt zu anderen Personen - auch im eigenen Haushalt - möglichst vermeiden und keinen Besuch empfangen. Die Frist von 14 Tagen beginnt mit dem Zeitpunkt der Durchführung des Abstrichs (**Selbstquarantäne**).
- Sie müssen umgehend das für Sie zuständige **Gesundheitsamt informieren**. Kontaktdaten ihres jeweiligen Gesundheitsamt finden Sie hier: <http://tools.rki.de>.
- Am besten **informieren** Sie ebenfalls Ihre **Kontaktpersonen** und Ihren **Arbeitgeber** über den Erhalt Ihres positiven Testergebnisses.
- Sollten Sie innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Testergebnisses typische **Symptome** einer **SARS-CoV-2-Infektion** bemerken (Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns, etc.), melden Sie sich umgehend bei dem für Sie zuständigen Gesundheitsamt und kontaktieren telefonisch Ihren Arzt.
- **Auch alle** anderen **Personen**, die in Ihrem **Haushalt** leben, müssen sich gleichermaßen absondern. Nur für dringende und unaufschiebbare Erledigungen, insbesondere zur Deckung des täglichen Bedarfs, gibt es Ausnahmen. Diese Haushaltsquarantäne gilt nicht für Personen, die in den letzten drei Monaten bereits selbst positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden (**Haushaltsquarantäne**).

Bei einem positiven Antigen-Test (professionell oder zur Eigenanwendung)

- Begeben Sie sich auch ohne gesonderte Anordnung durch das Gesundheitsamt **sofort** und **ohne Umwege nach Hause** oder in eine andere geeignete Unterkunft.
- Lassen Sie unverzüglich kostenlos einen PCR-Test durchführen. Entsprechende Teststellen finden Sie unter www.kvhessen.de/coronatests/.
- Sie müssen sich mindestens bis zum Erhalt des Ergebnisses dieses PCR-Tests absondern, das heißt **ständig** zu Hause oder in der Unterkunft **aufhalten** (außer für den direkten Weg zur Testung), Kontakt zu anderen Personen - auch im Haushalt - möglichst vermeiden und keinen Besuch empfangen. Die Frist von 14 Tagen beginnt mit dem Zeitpunkt der Durchführung des ersten Abstrichs (**Selbstquarantäne**).
- Ein Verstoß gegen die Quarantäne-Verpflichtung kann mit einem **Bußgeld bis zu 25.000 EUR** belegt werden. Auch eine strafrechtliche Verfolgung ist möglich.

Ihre Rechte:

- Wenn Sie Arbeitnehmer oder Selbständiger sind, können Sie Anspruch auf eine **Verdienstaufschüttung** geltend machen. Hierzu ist ein geeigneter Nachweis über das (positive) Testergebnis notwendig, d.h. die Bescheinigung einer offiziellen Teststelle. Nach einem positiven Testergebnis in Eigenanwendung brauchen Sie hierfür das (positive oder negative) Ergebnis eines anschließend durchgeführten PCR-Tests. Bei Arbeitnehmern wird die Entschädigung durch den Arbeitgeber in Höhe des Netto-Verdienstes ausgezahlt. Ihr Arbeitgeber erhält seine Aufwendungen nach § 56 IfSG ersetzt. Selbständige erhalten eine Direktzahlung. Entsprechende Anträge sind auf der Internetseite ifsg-online.de zu stellen.
- Sie haben nach einem positiven Antigen-Test **Anspruch auf einen kostenlosen PCR-Test**. Entsprechende Teststellen finden Sie unter www.kvhessen.de/coronatests/. Fällt der nach einem Antigen-Test durchgeführte PCR-Test negativ aus, so sind Sie mit Erhalt des Testergebnisses automatisch aus der Quarantäne entlassen.
- Nach einem positiven PCR-Test haben Sie bei begründetem Verdacht auf das Vorliegen einer speziellen Virusvariante einen Anspruch auf einen variantenspezifischen PCR-Test.